

RS OGH 2004/1/20 5Ob183/03b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2004

Norm

EheG §98 Abs1

Rechtssatz

Honorarforderungen eines Anwaltes, die erst mit Beendigung des Auftragsverhältnisses zu seinem Mandanten fällig werden, sind keine hinausgeschobenen Leistungspflichten wie etwa solche aus Ratengeschäften, die Kreditverbindlichkeiten im weitesten Sinn gleichgestellt werden könnten.

Eine Anwendung des §98 Abs1 EheG auf solche gemeinsamen Verbindlichkeiten kommt daher nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 183/03b
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 183/03b
Veröff: SZ 2004/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118819

Im RIS seit

19.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at